

# **Gewerbeaufsicht**

## **Jahresbericht**

### **Arbeitsschutz**

#### **2023**



**Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Wirtschaft,**  
**Arbeit und Tourismus**



**Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Umwelt, Klima**  
**und Energiewirtschaft**

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der  
Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise  
Porträt Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut  
© Wirtschaftsministerium/Katja Bartolec,  
Porträt Frau Ministerin Thekla Walker  
© Umweltministerium/Regenscheit

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:  
[wm.baden-wuerttemberg.de](http://wm.baden-wuerttemberg.de),  
[um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de) oder  
[gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)

ISSN 2195-8386

# INHALTSÜBERSICHT

Bericht der Gewerbeaufsicht

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF S I C H T</b>	<b>9</b>
1.1 Organisation	9
1.2 Personalentwicklung	11
1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	13
<b>2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b>	<b>19</b>
2.1 SLIC Emex Schwerpunktaktion	19
<b>3 TÄTIGKEITSBERICHTE</b>	<b>20</b>
3.1 Arbeitsschutzgesetz	20
3.2 Betriebssicherheitsverordnung	24
3.3 Strahlenschutz	33
3.4 Mutterschutz	38
3.5 Heimarbeitsschutz	46
3.6 Jugendarbeitsschutz	49
<b>4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN</b>	<b>51</b>
4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht	51
4.2 ZSV - Dienstleister für die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg	52
<b>5 Anhang</b>	<b>55</b>

## Tabellen

1	Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg	57
2	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	57
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	58
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	61
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	61
4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	62
5	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu	63
6	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes	64

## Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	65
---	--	----



# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerbeaufsicht umfasst ein sehr breites Feld an Themen und Tätigkeiten. Dies spiegelt auch der vorliegende Jahresbericht wider, der interessante Einzelfälle aus der Praxis aufgreift und das vielfältige Aufgabenspektrum aufzeigt. Nach dem Ende der Corona-Pandemie konnte die Gewerbeaufsicht sukzessive zu ihrer alten Beratungs- und Überwachungstätigkeit in den Betrieben vor Ort zurückfinden.

Mit den im Rahmen der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) 2022 begonnenen Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrolle (BmSys) konnten die Bediensteten Erfahrungen sammeln, die für die künftige Prüfpraxis im Arbeitsschutz wegweisend sein werden. Ergänzt wurden die BmSys-Prüfungen durch die drei Arbeitsprogramme „Psychische Belastung (PSYCHE)“, „Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (KEGS)“ sowie „Muskel-Skelett-Belastungen (MSB)“ als fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz sind die Länder verpflichtet, ab dem Jahr 2026 jeweils fünf Prozent der ansässigen Betriebe (Mindestbesichtigungsquote MBQ) nach dem Prüfstandard BmSys zu überwachen. Dies wird Auswirkungen auf die Art der Betriebsbesichtigungen haben. Darüber hinaus besteht die Pflicht, die Daten aus den Betriebsbesichtigungen zwischen den Arbeitsschutzbehörden und den Unfallversicherungsträgern auszutauschen. Diese neuen gesetzlichen Vorgaben stellen eine erhebliche Herausforderung für die Länder dar.

Die Daten aus der Besichtigungstätigkeit der Gewerbeaufsicht finden Verwendung für den Jahresbericht Arbeitsschutz und für Anfragen der EU-Kommission im Rahmen freiwilliger internationaler Vereinbarungen (ILO).

Baden-Württemberg vertritt seit 2023 die Bundesländer im Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter der Kommission SLIC (Senior Labour Inspectors Committee) auf EU-Ebene. Dieses Gremium koordiniert gemeinsame Schwerpunktaufichtsaktionen in den Mitgliedstaaten. Daneben führt der SLIC wiederkehrende Evaluationen der Arbeitsschutzverwaltungen der Mitgliedstaaten durch. Deutschlands dritte Evaluation ist für 2028 geplant.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, die Qualifikation und Kompetenz der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht sicherzustellen, damit die vielfältigen und komplexen Aufgaben auch in Zukunft erfüllt werden können. Zur Unterstützung werden für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht unter anderem umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Durch die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) werden umfangreiche Informationen für die Gewerbeaufsicht bereitgestellt. Besonders hervorzuheben ist hier die Weiterentwicklung zur „Wissensplattform der Umweltverwaltung“. Aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen können dadurch direkt vom Aufsichts- und Überwachungspersonal abgerufen werden. Für die Betriebe wird von der ZSV überdies eine Internetseite mit vielerlei Informationen aus dem Umwelt- und Arbeitsschutz bereitgestellt.

Wir danken allen Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Land für ihren engagierten Einsatz. Unser Dank geht gleichermaßen an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die zugelassenen Überwachungsstellen sowie die Verantwortlichen für Umwelt- und Arbeitsschutz in den Betrieben, die durch die tatkräftige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum gemeinsamen Erfolg beigetragen haben.



Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL,  
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit  
und Tourismus



Thekla Walker MdL,  
Ministerin für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft

# **Bericht der Gewerbeaufsicht**



# **1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF S I C H T**

## **1.1 ORGANISATION**

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung. Im Berichtszeitraum sind keine organisatorischen Änderungen erfolgt.

Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt jeweils in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Abwasser und Arbeitsschutz sowie dem Referat Strahlenschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein weiteres Industriereferat Anlagensicherheit, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist örtlich unterschiedlich geregelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium, WM) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier

Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Die Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte sind dem Referat 96 „Arbeitsmedizin, Staatlicher gewerbeärztlicher Dienst“ am Regierungspräsidium Stuttgart zugeordnet, die die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin beraten. Die im gleichen Referat angesiedelte Kompetenzstelle Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement – BGM steht der Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitspsychologie und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements beratend zur Verfügung. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart abrufbar.

Eine Schlüsselfunktion hat die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen inne, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform in einem nicht öffentlichen Intranet zur Verfügung stellt. Für weitere Informationen zur ZSV wird auf deren Bericht im Teil 4.2 verwiesen. Der informationstechnische Support des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das EDV-Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der „Kompetenzstelle Arbeitsschutz“ bei der LUBW macht es möglich, chemische Einwirkungen (z. B. durch Gefahrstoffe) und physikalische Einwirkungen (z. B. durch Lärm) am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA-Arbeitsprogramme mittels WIBAS fachlich begleitet, die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkommission übermittelt.

## 1.2 PERSONALENTWICKLUNG

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht ca. 680 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt seine Aufgaben integrativ wahr, das heißt, der Arbeitsschutz und Umweltschutz wird in den Betrieben durch eine einzelne Aufsichtsperson überwacht und betreut. Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich derzeit 53 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht stieg leicht von 39,5 % auf 40 %.

### **Einarbeitung und Fortbildung**

Im Bereich der Landesverwaltung erfolgt die Einarbeitung von Nachwuchskräften der Gewerbeaufsicht durch ein Einarbeitungsjahr. Ziel des Einarbeitungsjahres ist es, die Nachwuchskräfte intensiv und praxisnah auf die bevorstehenden Aufgaben in der Gewerbeaufsicht vorzubereiten. Im Rahmen des Einarbeitungsjahres finden mit den Bereichen Naturschutz sowie Wasser- und Bodenschutz gemeinsam durchgeführte fachübergreifende Einführungslehrgänge statt. Die Wissensvermittlung der fachlichen Grundlagen im Bereich der Gewerbeaufsicht erfolgt durch zentral angebotene fachliche Einführungslehrgänge. Bestandteil des Einarbeitungsjahres sind darüber hinaus Praxisphasen bei den Regierungspräsidien sowie auf der Ebene der Landratsämter. Schließlich werden die fachlichen Einführungslehrgänge sowie die Praxisphase mit praxisbezogenen fachlichen Tutorien flankiert. Hierüber können einheitliche Standards

sichergestellt und die einzelnen Behörden bei der Einarbeitung von Nachwuchskräften entlastet werden.

Die fortlaufende Weiterentwicklung der Fachfortbildung für die Gewerbeaufsicht ist ein wichtiger Prozess, um der sich stetig ändernden Rechtslage sowie der Aufgabenvielfalt im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht zu begegnen. Dieses betrifft sowohl die Einarbeitung neuer Nachwuchskräfte als auch die kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen in der Gewerbeaufsicht.

### **Interkommunale Zusammenarbeit**

In drei Verbänden besteht eine „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Bereich der Gewerbeaufsicht, bei der zwei bis drei Landkreise bestimmte Aufgaben kreisübergreifend in einer gemeinsamen Einheit bündeln, ohne dabei formell die Zuständigkeiten zu verlagern. Hierbei können durch die fachliche Konzentrierung eine höhere Spezialisierung und damit ein effizienter Verwaltungsvollzug unterstützt werden.

### **Kompetenznetzwerk Gewerbeaufsicht**

Nach dem Motto „Aus der Praxis, für die Praxis“ ist das Kompetenznetzwerk für die Gewerbeaufsicht 2021 gestartet. Ziel ist es, innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung vorhandenes Fachwissen leichter zugänglich zu machen und behördenübergreifend eine gegenseitige Unterstützung bei fachlichen Themen im Tätigkeitsfeld der Gewerbeaufsicht zu fördern. Circa 60 Kolleginnen und Kollegen aus dem Vollzug bei den Regierungspräsidien, den Stadt- und Landkreisen sowie der LUBW bieten über das Kompetenznetzwerk zu circa 120 Fachthemen eine Beratung an.

### **Wissensplattform**

Über die neue gemeinsam mit dem Naturschutz sowie Wasser- und Bodenschutz geschaffene Wissensplattform soll zukünftig das bisher über das Intranet der Gewerbeaufsicht zur Verfügung stehende Angebot der zentralen Stelle zur Vollzugsunterstützung am Regierungspräsidium Tübingen (ZSV) bereitgestellt sowie weiter ausgebaut werden.

## **1.3 ZIELVEREINBARUNGEN UND FACHLICH WICHTIGE THEMEN**

### **Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)**

#### **Umsetzung der 3. GDA-Periode in Baden-Württemberg**

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine dauerhafte Kooperation, getragen von Bund, Länder und Unfallversicherungsträger. Die GDA wurde 2008 durch Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII geschaffen. Politisch gesteuert wird die GDA durch die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK).

Für die 3. GDA-Periode im Zeitraum von 2019 bis 2025 wurde das strategische Ziel formuliert: „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung. Miteinander und systematisch für gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen, gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen sowie einen sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.“

Kernelement des Aufsichtshandeln sind Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrollen, die die betriebliche Arbeitsschutzorganisation in den Unternehmen verbessern als auch die Durchführung angemessener Gefährdungsbeurteilungen in den Betrieben voranbringen sollen. In 10 % der Betriebsbesichtigungen sind zusätzlich eines der drei Schwerpunktthemen „Muskel-Skelett-Belastungen (MSB)“, „Psychische Belastung (Psyche)“ oder „Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (KeGs)“ durchzuführen.

Die Betriebsbesichtigungen sind Teil der fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg. Die Gesamtzahl der Betriebsbesichtigungen in den einzelnen Arbeitsprogrammen sind von der NAK vorgegeben. Die Anzahl der zu überprüfenden Betriebe pro Arbeitsschutzbehörde in Baden-Württemberg richtet sich nach dem Personalstand vom 31. Dezember 2020. Die Ergebnisse werden im landesweiten Berichtssystem (BRS) erfasst. Nach Validierung durch die LUBW werden die vollständigen Datensätze der einzelnen Dienststellen anonymisiert an die zentrale Erfassungsstelle in Potsdam exportiert.

Die Tabellen 1-5 geben einen Überblick über die pro Regierungsbezirk (RB) von den Arbeitsschutzbehörden zum 31.12.2023 durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Vergleich zu den Sollzahlen.

System-kontrollen	Soll gesamte 3. Periode	Ist zum 31.12.2023	Erfüllt (%)
RB Freiburg	2.893	616	21%
RB Karlsruhe	3.309	747	23%
RB Stuttgart	4.223	747	18%
RB Tübingen	2.591	389	15%
<b>Gesamt</b>	<b>13.016</b>	<b>2.499</b>	<b>19%</b>

**Tabelle 1:** GDA-Systemkontrollen: Vergleich Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

ohne AP	Soll gesamte 3. Periode	Ist zum 31.12.2023	Erfüllt (%)
RB Freiburg	2.603	489	19%
RB Karlsruhe	2.976	594	20%
RB Stuttgart	3.800	607	16%
RB Tübingen	2.332	332	14%
<b>Gesamt</b>	<b>11.711</b>	<b>2.022</b>	<b>17%</b>

**Tabelle 2:** GDA- ohne AP: Vergleich Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

AP KeGs	Soll gesamte 3. Periode	Ist zum 31.12.2023	Erfüllt (%)
RB Freiburg	97	26	27%
RB Karlsruhe	109	17	16%
RB Stuttgart	141	15	11%
RB Tübingen	87	11	13%
<b>Gesamt</b>	<b>434</b>	<b>69</b>	<b>16%</b>

**Tabelle 3:** GDA- AP KeGs: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

AP MSB	Soll gesamte 3. Periode	Ist zum 31.12.2023	Erfüllt (%)
RB Freiburg	95	53	56%
RB Karlsruhe	112	71	63%
RB Stuttgart	142	69	49%
RB Tübingen	87	26	30%
<b>Gesamt</b>	<b>436</b>	<b>219</b>	<b>50%</b>

**Tabelle 4:** GDA- AP MSB: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

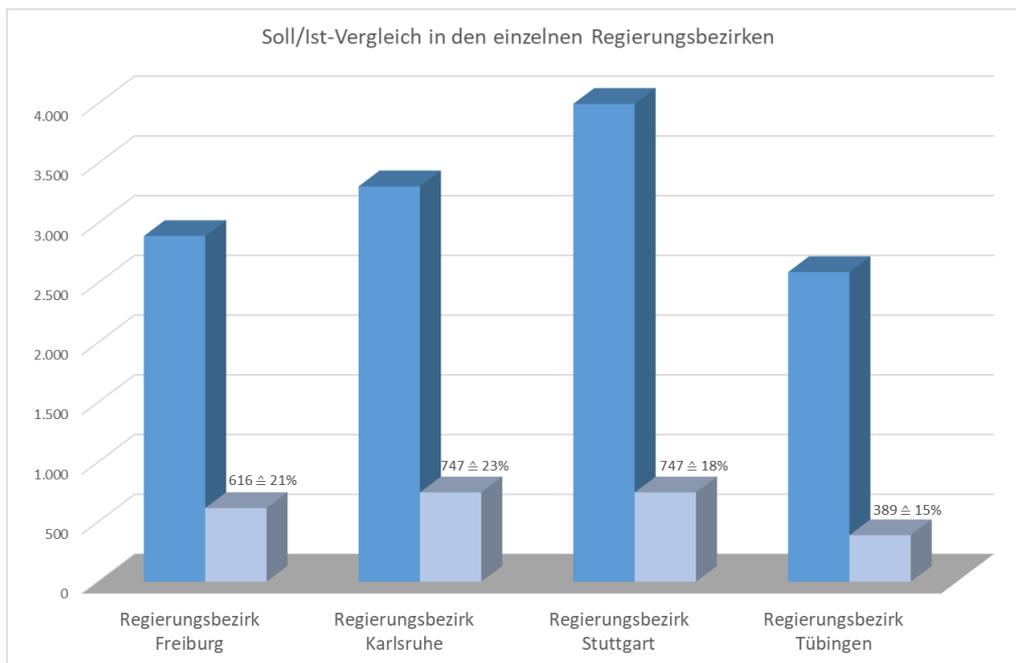
AP Psyche	Soll gesamte 3. Periode	Ist zum 31.12.2023	Erfüllt (%)
RB Freiburg	98	48	49%
RB Karlsruhe	112	65	58%
RB Stuttgart	140	56	40%
RB Tübingen	85	20	24%
<b>Gesamt</b>	<b>435</b>	<b>189</b>	<b>43%</b>

**Tabelle 5:** GDA- AP Psyche: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

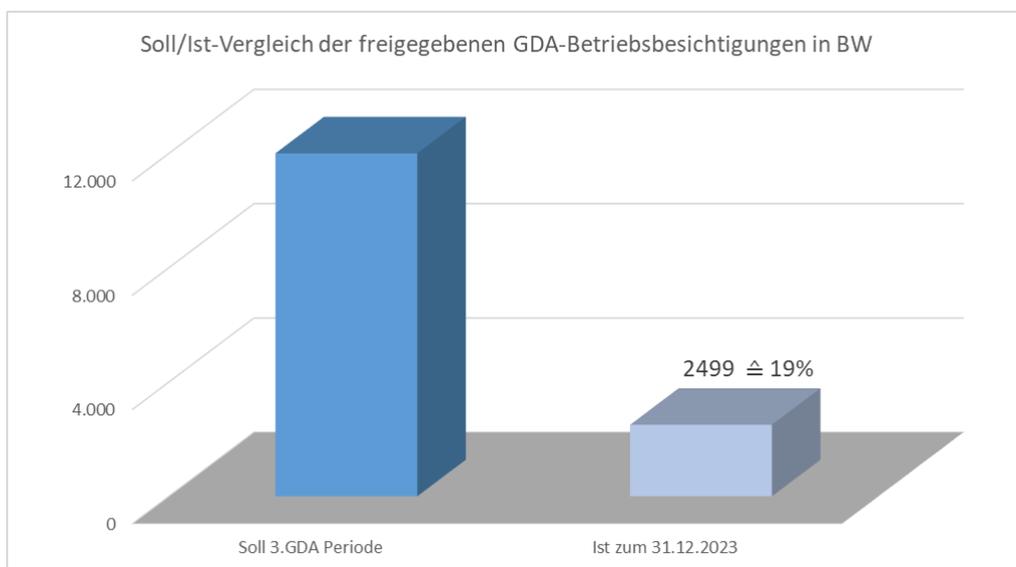
In den Tabellen 1 bis 5 sind die durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Vergleich zu den Sollzahlen dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen Besichtigungen ohne Arbeitsprogramm, Besichtigungen mit den Arbeitsprogrammen "Krebserzeugende Gefahrstoffe", "Muskel-Skelett-Belastungen" und "Psyche". Ein Vergleich der beiden Arbeitsprogramme MSB und Psyche (Tabelle 4 und 5) zeigt, dass diese jeweils mit einem Anteil von knapp 50 % einen ähnlichen Erfüllungsgrad aufweisen. Demgegenüber weist das Arbeitsprogramm KeGs (Tabelle 3) mit einem Anteil von nur 16 % den geringsten Erfüllungsgrad auf.

*Anmerkung:* Abweichungen bei den Soll-Zahlen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen.

In den folgenden Abbildungen 1 und 2 ist ein direkter Vergleich der Soll- und Ist-Werte sowohl für die einzelnen Regierungsbezirke als auch für Baden-Württemberg insgesamt dargestellt. In Bezug auf die durchgeführten Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrollen lässt sich innerhalb von Baden-Württemberg eine ähnliche Verteilung feststellen (vgl. Abbildung 1). In der Zusammenfassung kann ein gesamt Erfüllungsgrad von insgesamt 19 % festgestellt werden (vgl. Abbildung 2). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Wert unter dem Bundesdurchschnitt von 44,7 % liegt.



**Abbildung 1:** Soll/Ist-Vergleich der freigegebenen GDA-Betriebsbesichtigungen



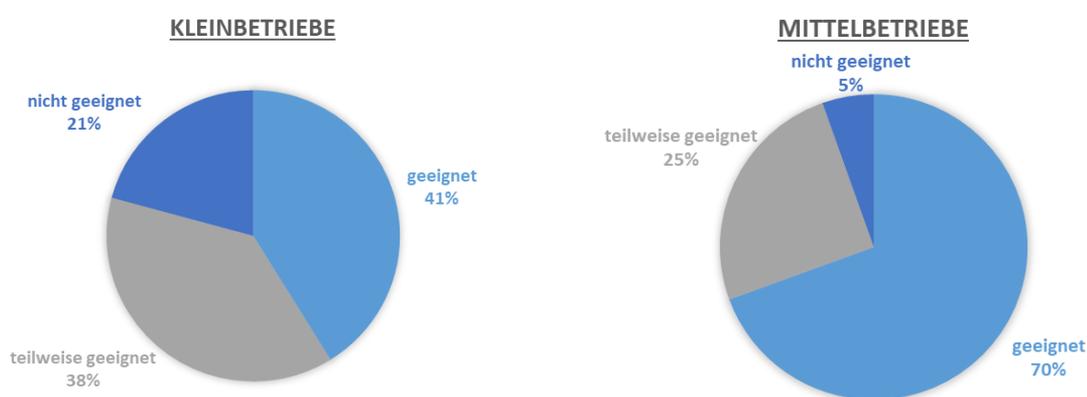
**Abbildung 2:** Soll/Ist-Vergleich der freigegebenen GDA-Betriebsbesichtigungen in BW

Die Tabellen 6 und 7 in Verbindung mit den Abbildungen 3 und 4 zeigen, dass Kleinbetriebe sowohl hinsichtlich der Arbeitsschutzorganisation als auch der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen deutliche Defizite aufweisen, im Gegensatz zu Betrieben mittlerer Größe. Beispielsweise verfügen 215 der 1006 besichtigten Kleinbetriebe über keine sicherheitstechnische Betreuung.

Die bis zum 31. Dezember 2023 von der Gewerbeaufsicht erhobenen Daten lassen, differenziert nach Betriebsgröße, bereits Tendenzen in der Bewertung der Arbeitsschutzorganisation sowie der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erkennen. Dabei werden Kleinbetriebe mit 1–19 Beschäftigten und Mittelbetriebe mit 20–249 Beschäftigten unterschieden.

Bewertung der Arbeitsschutzorganisation	Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Gesamt
geeignet	415	1038	1453
teilweise geeignet	382	375	757
nicht geeignet	209	80	289
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1006</b>	<b>1493</b>	<b>2499</b>

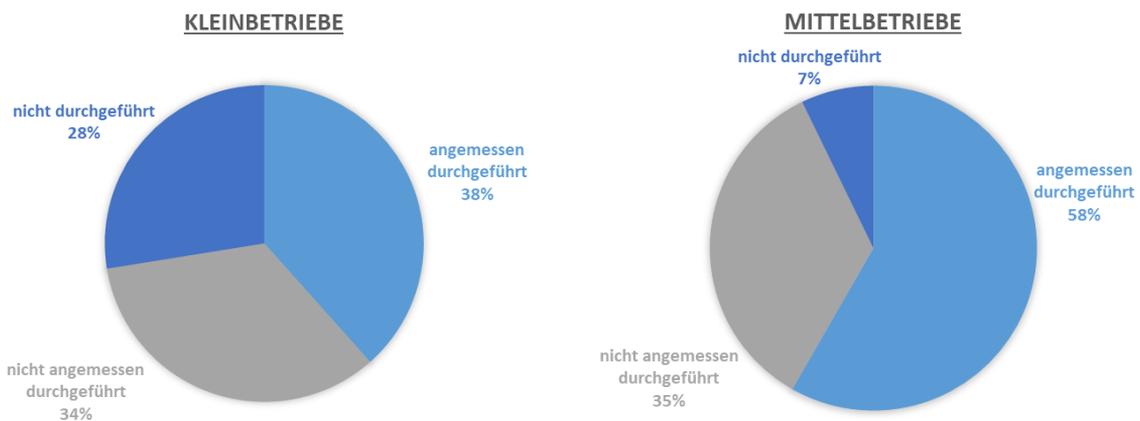
**Tabelle 6:** Bewertung der Arbeitsschutzorganisation überprüfter Betriebe unter Berücksichtigung der Betriebsgröße



**Abbildung 3:** Bewertung Arbeitsschutzorganisation unterschiedlicher Betriebsgrößen

Bewertung über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Gesamt
angemessen durchgeführt	387	871	1258
nicht angemessen durchgeführt	342	516	858
nicht durchgeführt	277	106	383
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1006</b>	<b>1493</b>	<b>2499</b>

**Tabelle 7:** Bewertung über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in überprüften Betrieben unter Berücksichtigung der Betriebsgröße



**Abbildung 4:** Bewertung über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterschiedlicher Betriebsgrößen

### Allgemeine Erkenntnisse zur 3. GDA-Periode

Im Rahmen der GDA-Berichterstattung wurde erneut von nahezu allen Ämtern eine schwierige Personalsituation z. B. aufgrund nicht besetzter Stellen, geringer Resonanz auf Stellenausschreibungen, hohem Krankenstand oder Langzeiterkrankungen, längerer Ausfallzeiten von Kollegen durch Mutterschutz und Elternzeit sowie hoher Fluktuation beschrieben.

Mehrere Untere Verwaltungsbehörden gaben an, dass aufgrund von Personalmangel nur eine geringe Anzahl an Betriebsbesichtigungen durchgeführt wurden oder Fehlanzeige erstattet werden musste. Angemerkt wurde zudem, dass sich zu den vorgegebenen Erstbesichtigungen eine große Anzahl an erforderlichen Nachprüfungen summieren und die Aufarbeitung und Folgeaufgaben auch noch Monate später weitere Arbeitszeit binden.

## **2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1 SLIC EMEX SCHWERPUNKTAKTION**

Das Senior Labour Inspectors Committee (SLIC) ist der Ausschuss der hohen Arbeitsschutzbeamten der EU-Mitgliedsstaaten. Die Teilnahme der deutschen Ländervertreterin aus Baden-Württemberg an den Plenarsitzungen des SLIC erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Demnach nimmt an Tagungen im Ausland die Bundesratsbeauftragte als Vertreterin Deutschlands an den Sitzungen des SLIC teil. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es sich beim SLIC um ein Gremium handelt, das sich ausschließlich mit Vollzugsfragen im Arbeitsschutz beschäftigt. Zu einzelnen übergeordneten Fragen findet bei Bedarf eine Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung statt. Wenn Deutschland den Vorsitz der EU innehat, wird Deutschland bei der Plenarsitzung im Inland durch das SLIC-Mitglied des Bundes vertreten. Die regelmäßige Berichterstattung über die Aktivitäten des SLIC erfolgt durch die Berichterstatteerin im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), der seinerseits wiederum der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) berichtet sowie im jährlichen Bericht an den Bundesrat.

Das Teilziel „Vision Zero“ der neuen europäischen Arbeitsschutzstrategie war Gegenstand der SLIC – Kampagne AAW, Accidents at Work, für 2024 und hat die Untersuchung von Arbeitsunfällen in ausgewählten Branchen wie der Land- und Forstwirtschaft, dem Baugewerbe und dem Transportsektor zum Thema. Deutschland beteiligt sich an dieser Aufsichtskampagne. Mit dem nationalen Kampagnenmanager aus dem Landratsamt Ravensburg und dem Bodenseekreis sowie dem nationalen Inspekteur aus der kreisfreien Stadt Ulm übernahm Baden-Württemberg die Hauptverantwortung für die Organisation und Durchführung der EU-weiten Aufsichtskampagne. Seitens der Arbeitsgruppe MACHEX, Maschinensicherheit, wurde eine „Train the Trainer“-Veranstaltung vom 17. bis 19. Oktober 2023 zum Thema zertifizierte Arbeitswerkzeuge im Arbeitsschutz durchgeführt. Deutschland war hierbei durch zwei Teilnehmer aus Baden-Württemberg vertreten.

### **3 TÄTIGKEITSBERICHTE**

#### **3.1 ARBEITSSCHUTZGESETZ**

##### **Arbeitsunfall in einem Schlachtbetrieb**

Im Juni 2023 ging über eine Anzeige der Polizei eine Unfallmeldung zu einem Arbeitsunfall in einem kreisansässigen Schlachtbetrieb ein. Gemäß der eingegangenen Unfallmeldung hat ein Mitarbeiter während des regulär laufenden Schlachtbetriebs bemerkt, dass plötzlich ein Messer im Brustkorb seines Kollegen steckt.

Der verletzte Mitarbeiter befand sich zum Unfallzeitpunkt am Schlachtband und ging dort seiner Arbeit nach. Der Schlachtprozess erfolgt in verschiedenen Arbeitsschritten, wobei jeder Mitarbeiter immer einen bestimmten Arbeitsschritt durchführt. Ist ein Arbeitsschritt absolviert, wird der Schlachtkörper zum nächsten Mitarbeiter transportiert, welcher dann den nächsten Arbeitsschritt durchführt. Der verunfallte Mitarbeiter verletzte sich beim Arbeitsschritt „Schwanz Absetzen“, dabei wird der Schwanz des Tieres mit einem Messer abgetrennt. Der Aufgabenbereich des Verunfallten sei laut Aussage des Betreibers jedoch ein anderer gewesen, dennoch habe er den Arbeitsschritt „Schwanz Absetzen“ durchgeführt, obwohl dies erst der nächste Schritt gewesen wäre und dieser wiederum von einem anderen Mitarbeiter durchgeführt werden sollte. Laut Aussage eines am Unfalltag anwesenden Mitarbeiters, der sein Arbeitsplatz gegenüber dem Verunfallten hatte, holte der Geschädigte zum Absetzen des Schwanzes aus, nahm dabei Schwung und stach sich, vermutlich durch fehlende Konzentration und Unachtsamkeit, versehentlich in den eigenen Brustkorb. Der Verunfallte zog sich das Messer kurz nach dem Vorfall selbstständig aus seinem Brustkorb heraus. Kurz darauf setzte ein Mitarbeiter den Notruf ab. Laut der vor Ort behandelnden Notärztin reichte der Stich ca. 5 cm tief in den Brustkorb hinein. Das Messer hatte insgesamt eine Länge von etwa 25 cm. Hinweise auf Fremdverschulden lagen keine vor.

Der Verunfallte trug einen Kettenhandschuh, jedoch kein Kettenhemd durch welches der Unfall hätte vermieden werden können.

Ein generelles Versagen der Arbeitsschutzorganisation innerhalb des Betriebes konnte nicht festgestellt werden, da sowohl Gefährdungsbeurteilungen als auch entsprechenden

Unterweisungen vorgelegt werden konnten. Die Mitarbeitenden waren alle unterwiesen, des Weiteren stand persönliche Schutzausrüstung, PSA, zur Verfügung. Die Gewerbeaufsicht hat auf Grund des stattgefundenen Arbeitsunfalls daraufhin verlangt, den organisatorischen und technischen Arbeitsschutz zu überarbeiten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wurden die Mitarbeitenden speziell auf diese Art der Gefährdung geschult und sensibilisiert. Des Weiteren erhielten alle Mitarbeitenden als zusätzliche PSA ein Kettenhemd. Vergleichbare Arbeitsunfälle traten im Betrieb seitdem nicht mehr auf, weshalb davon auszugehen ist, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die vorhandenen Gefährdungen nun ausreichend sind.

*Beitrag des Landratsamtes Göppingen*

### **Antrag auf Ausnahme einer viertelgewendelten Treppe im Verlauf des Hauptfluchtweges**

Im Zuge der Nutzungsänderung von Wohnräumen zu Büroräumlichkeiten stellte die Gewerbeaufsicht Mängel bezüglich der viertelgewendelten Treppe im Hauptfluchtweg und der Aufschlagrichtung der Notausgangstür nach innen fest. Da der Betreiber nur 12 Arbeitnehmer angab, von denen lediglich fünf im oberen Stockwerk arbeiten, wurde eine mögliche Ausnahme gemäß § 3a Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Betracht gezogen.

Ein Gerichtsurteil des VG Gießen vom 09.11.2011 – 8 K 1476/09.GI "Spindeltreppe als Fluchtweg" diene als Entscheidungsgrundlage, das besagt, dass eine Spindel- oder Wendeltreppe unter gleichem Schutzniveau zulässig sein kann. Voraussetzung ist der Nachweis eines gleichwertigen Schutzes wie bei einer geraden Treppe. Ein Brandschutzgutachten und eine angepasste Gefährdungsbeurteilung sind für eine Ausnahmegenehmigung zwingend erforderlich.

In Zusammenarbeit mit dem Betreiber, dem Brandschutzgutachter und der Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde ein Brandschutzgutachten erstellt, in dem die Sachlage vor Ort untersucht wurde und Kompensationsmaßnahmen wie Brandmeldeanlage, Mitarbeiterunterweisung und ein zweiter Handlauf an der Treppe vorgeschlagen wurden.

Diese Maßnahmen wurden in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt, und der Betreiber kam zu dem Schluss, dass durch die Umsetzung ein gleiches Schutzniveau wie bei einer geraden Treppe gewährleistet werden kann.

Nach Vorlage des Gutachtens mit Gefährdungsbeurteilung, die ein ausreichendes Schutzniveau zeigten, wurde die Genehmigung für die Nutzung der viertelgewendelten Treppe erteilt. Die Aufschlagrichtung der Notausgangstür musste jedoch nach außen gedreht werden, um mögliche Gefährdungen für die Beschäftigten im oberen Stockwerk auszuschließen.

*Beitrag des Landratsamtes Esslingen*

### **Tödlicher Unfall bei der Verladung von Altpapier**

Während der Beladung eines LKW mit Ballen aus gepresstem Altpapier ereignete sich ein Arbeitsunfall, bei dem der Fahrer des LKW tödliche Verletzungen erlitt.

Der Unfall fand auf dem Betriebsgelände des Zentrallagers eines Handelsbetriebes statt. Der Arbeitsbereich der Abfallentsorgung wird dort von einer Fremdfirma betrieben, die über einen Werkvertrag entsprechend beauftragt ist. Unter anderem werden in diesem Bereich Kartonage-Abfälle, die im Lagerbetrieb anfallen, gesammelt und zu Ballen verpresst. Der Transport der Altpapier-Ballen zum externen Verwertungsunternehmen wird durch wechselnde Transportunternehmen durchgeführt, die über eine Frachtenbörse beauftragt werden.

Am Unfalltag fand die Beladung eines LKW mit Altpapier-Ballen statt. Die Beladung wurde durch einen Mitarbeiter der Entsorgungsfirma mit einem Gabelstapler durchgeführt. Der LKW wurde seitlich beladen. Hierfür wurde jeweils ein Stapel aus drei Ballen auf die Ladefläche gestellt und beim Verladen des nächsten Stapels mit diesem an die Endposition an der gegenüberliegenden Begrenzung der LKW-Bordwand geschoben. Ein Stapel aus drei Ballen wiegt dabei ca. 1000 kg.

Während des Verladevorgangs begann der LKW-Fahrer die bereits geladenen Ballen-Stapel mit Zurrgurten zu sichern. Der Stapler-Fahrer konnte beim Verschieben der Ballen-

Stapel keinen Sichtkontakt zum LKW-Fahrer halten, da der Ballen-Stapel sein Sichtfeld beim Verladen einschränkte. Nachdem ca. 2/3 des LKW beladen waren, hörte der Staplerfahrer beim Verschieben der Ballen-Stapel die Hilferufe des LKW-Fahrers. Dieser war zwischen dem Stapel und dem Aufbau der LKW-Bordwand eingeklemmt worden. Der Stapler-Fahrer unterbrach den Ladevorgang sofort. Er konnte Teile des Aufbaus der LKW-Bordwand aushängen und den LKW-Fahrer befreien. Er verständigte einen weiteren Mitarbeiter der Entsorgungsfirma, um den Rettungsdienst zu alarmieren und leistete selbst Erste Hilfe, bis der Rettungsdienst kam.

Der verunfallte LKW-Fahrer wurde ins nächstgelegene Krankenhaus transportiert. Dort verstarb er aufgrund der Schwere seiner Verletzungen zwei Tage später.

Letztendlich führte die mangelnde Organisation der Arbeitsabläufe beim Verladevorgang insbesondere im Hinblick auf die Verständigung und Absprache zwischen Verloader und LKW-Fahrer zur Unfallsituation. Die bestehende Vorgabe durch das Entsorgungsunternehmen, dass LKW-Fahrer während der kompletten Beladung im Führerhaus des LKW bleiben müssen, war praktisch nicht umsetzbar. Der LKW-Fahrer ist zur Ladungssicherung verpflichtet. Er kann diese aber nicht am voll beladenen LKW durchführen, da die Ballen dicht an dicht verladen werden, die Sicherung aber Reihe für Reihe erfolgen muss. Es muss also abwechselnd Beladung und Ladungssicherung erfolgen. Aus Arbeitsschutzgründen ist dies aber nur möglich, wenn der Verloader seine Tätigkeit immer wieder entsprechend unterbricht.

Das für die Verladung zuständige Entsorgungsunternehmen hat aufgrund des Unfallgeschehens die Organisation der Verladung angepasst, so dass eine dauerhafte Verständigung zwischen Verloader und LKW-Fahrer gegeben ist:

- Der Verladevorgang findet nur noch statt, wenn sich der LKW-Fahrer im Führerhaus befindet bzw. wenn Sichtkontakt zum Stapler-Fahrer besteht und der LKW-Fahrer außerhalb der Gefahrenzone ist.
- Zur Kommunikation zwischen Stapler-Fahrer und LKW-Fahrer zwecks Absprache der Unterbrechung des Ladevorgangs zur Ladungssicherung wird dem LKW-Fahrer ein Sprechfunkgerät ausgehändigt.

- Vor Beginn der Beladung findet eine entsprechende Unterweisung des LKW-Fahrers statt.

*Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis*

## **3.2 BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG**

### **Arbeitsunfall: Sturz von Leiter**

Während der Montage einer Verdunkelungsanlage (Markise) an einem Oberlicht ereignete sich ein Arbeitsunfall. Aufgrund des hochgelegenen Arbeitsplatzes und da die auszuführenden Tätigkeiten eigentlich nur wenige Minuten in Anspruch nehmen sollten, standen die zwei Arbeitskräfte der beauftragten Firma auf Leitern, als sie bemerkten, dass das entsprechende Bauteil zu groß war. Bevor sie es jedoch abnehmen konnten, rutschte das Bauteil der verunfallten Person aus der Hand und brachte deren Leiter zu Fall.

Die verunfallte Person stand auf der zweitobersten Sprosse der Leiter (Bockleiter), als sich der Unfall ereignete. Sie zog sich beim Sturz aus einer Höhe von ca. 1,80 m schwere Kopfverletzungen zu.

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist die Benutzung von Leitern als hoch gelegener Arbeitsplatz für Tätigkeiten geringer Dauer grundsätzlich zulässig. Es sollte jedoch immer vor der Verwendung von Leitern geprüft werden, ob für die vorgesehene Tätigkeit kein sichereres Arbeitsmittel (wie z.B. Fahrgerüst, Hubarbeitsbühne) verwendet werden kann. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Arbeiten auf Leitern sicher durchgeführt werden können, sollte die Bauart der Leiter so gewählt werden, dass sie für die jeweils auszuführende Tätigkeit geeignet ist.

Die BetrSichV wird durch die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ konkretisiert. Demnach ist die Verwendung von Leitern als hoch gelegener Arbeitsplatz bei zeitweiligen Arbeiten bis zu einer Höhe von fünf Metern zulässig. (Zeitweilige Arbeiten sind gem. der TRBS Arbeiten, die einen Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten, wie z.B. Montagearbeiten). Gem. TRBS 2121 Teil 2 sind Sprossenleitern als Zugang zu hoch

gelegenen Stellen (Verkehrsweg) weiterhin zulässig, als hochgelegener Arbeitsplatz hingegen sind sie (ohne Einhängepodest oder Aufsetzstufen) prinzipiell unzulässig, da die Beschäftigten mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen sollen. Das Arbeiten auf Sprossenleitern ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arbeiten in engen Schächten oder bei der Ernte im Obstbau) zulässig. Die besonderen Gründe sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Bei der Umsetzung der Anforderungen der TRBS 2121 Teil 2 kann der Arbeitgeber eine Vermutungswirkung für sich geltend machen. Weicht er davon ab, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dargelegt werden, dass die Maßnahmen mindestens gleichwertig sind.

Da eine Gefährdungsbeurteilung zur Verwendung von Leitern vorgelegt werden konnte und die verunfallte Person nachweislich bzgl. der Verwendung von Leitern unterwiesen worden war, war nicht von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Anlässlich des Unfalls wurde jedoch verfügt, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, da bei der Verwendung von Leitern Stufenleitern und Plattformleitern grundsätzlich bevorzugt verwendet werden sollen.

*Beitrag des Landratsamtes Göppingen*

### **Schwerer Arbeitsunfall während der Instandsetzung einer defekten Teigrührmaschine**

Eine defekte Teigrührmaschine des Typs „Varimixer“ (Bild 1) sollte durch einen extern beauftragten Techniker geprüft und - falls möglich - vor Ort repariert werden.

Um die notwendigen Reparaturarbeiten durchführen zu können, war es erforderlich, die Verkleidung auf der Rückseite der Teigrührmaschine abzunehmen. Der beauftragte Techniker hat nach dem Entfernen der Verkleidung mit der linken Hand in das Innere der Maschine gegriffen. Hierbei kam es zum Auslösen des Hydraulikstempels, welcher normalerweise dem Heben und Senken der großen Rührschüssel dient.

Als Folge wurde die linke Hand des Technikers eingeklemmt. Die anwesenden Beschäftigten der Confiserie verständigten sofort Rettungskräfte, die den Verunfallten mit Hilfe eines hydraulischen Spreizers (Bild 2) befreien mussten. Anschließend wurde der Verunfallte mit dem Rettungshubschrauber in ein Krankenhaus verbracht. Der verunfallte Techniker erlitt schwere Quetschungen (vier Finger der linken Hand waren vollständig zerquetscht).

Eine Überprüfung der Teigrührmaschine ergab, dass Seitens des Technikers vergessen wurde, die Maschine durch Ziehen des Netzsteckers stromlos zu schalten und dies auch zu prüfen. Gleichzeitig lag am Gerät auch ein Kurzschluss vor, weshalb die Abschaltautomatik der Sicherheitseinrichtung nicht ansprach.

Als Sofortmaßnahme wurde die Teigrührmaschine sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Gewerbeaufsicht gesperrt.

Mit dem Betreiber wurde vereinbart, dass eine Freigabe erst nach der Reparatur und umfangreicher Prüfung erfolgen kann. Dazu wurde die Teigrührmaschine abgebaut und zum Firmensitz des Instandhaltungsunternehmens verbracht, wo die erforderlichen Prüfmessungen durchgeführt wurden.

Nach mehreren Probeläufen, Durchführung der notwendigen UVV-Prüfung sowie Anbringen einer Betriebsanweisung, die das Verhalten bei Störungen enthält, konnte die Teigrührmaschine nach Rücksprache mit der Gewerbeaufsicht wieder in Betrieb genommen werden.



*Bild 1: Varimixer Teigrührmaschine ordnungsgemäßer Betriebszustand*



*Bild 2: Varimixer Teigrührgerät aufgespreizt*

Aufgrund der langen Zeitdauer zwischen Unfall und Befreiung des Verunfallten wurde mit der zuständigen Berufsgenossenschaft vereinbart, dass für die Beschäftigten der Confiserie wegen möglicher psychischer Belastung Unfallanzeigen aufgegeben werden.

*Beitrag des Landratsamtes Ludwigsburg*

### **Fehlende CE-Prüfung bei Hähnchenschneidemaschine in Festzelten auf dem Cannstatter Volksfest**

Bei Arbeitsschutzkontrollen auf dem Cannstatter Volksfest wurden in zwei Festzelten ähnlich gebaute Hähnchenschneidemaschinen angetroffen, die kein CE-Zeichen hatten. Diese Maschinen wurden auf Anforderung der Festzeltbetreiber von einem Schlosser gebaut. Da es sich hierbei wahrscheinlich um Einzelanfertigungen für den Kunden handelte, wurden die Maschinen vor dem Inverkehrbringen nicht auf Konformität mit den EU-weiten Anforderungen geprüft, insbesondere nicht auf die Betriebssicherheitsverordnung sowie die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen.

Die Hähnchenschneidemaschinen funktionieren ähnlich wie eine Kreissäge. Das gegrillte Hähnchen wird auf einen Schlitten gelegt, und der Schlitten wird durch Gedrückthalten

des Einschaltknopfs zu einem rotierenden Sägeblatt geschoben, das das Hähnchen halbiert. Beim Antreffen der Hähnchenschneidemaschine war das Sägeblatt frei sichtbar und zugänglich. Zur Bedienung benötigte man nur eine Hand und es wäre möglich gewesen, mit der anderen Hand – falls der Schneidevorgang stockt - in das Sägeblatt zu fassen.

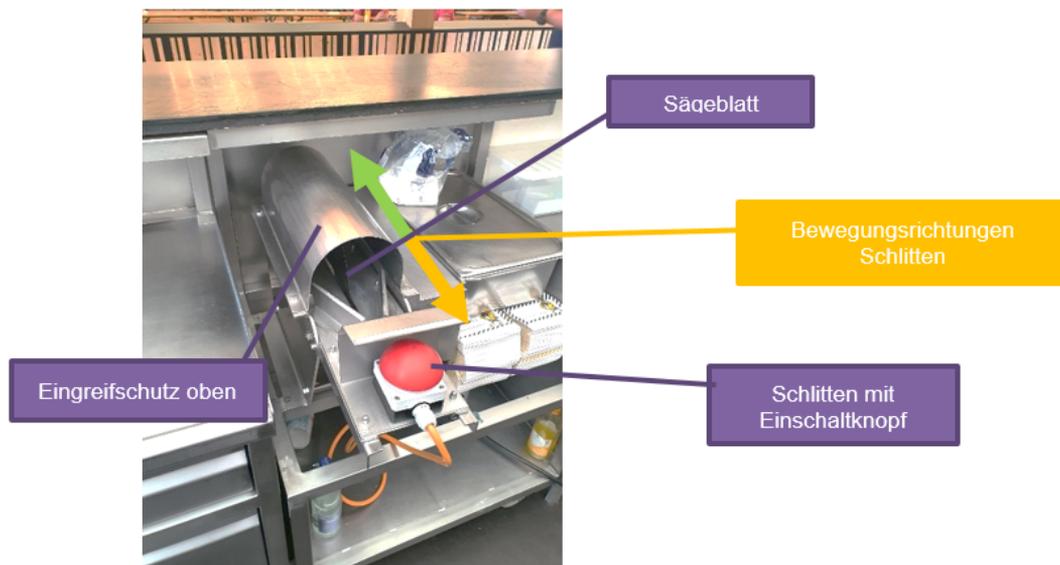


Bild 1: Angetroffene Hähnchenschneidemaschine  
Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Umweltschutz

Der Weiterbetrieb der Maschinen wurde sofort untersagt. Das Anbringen von Schutzblechen, die ein Eingreifen in das Sägeblatt verhindern, wurde mündlich angeordnet. Außerdem sollte die Maschine in die Gefährdungsbeurteilung mitaufgenommen werden und es sollten Unterweisungen für die Bediener der Maschine erfolgen. Die Umrüstung und die organisatorischen Maßnahmen erfolgten sehr zeitnah, so dass die Hähnchenschneidemaschinen bis zum Ende des Volksfestes weiter betrieben werden konnten.



Bild 2: Umgebaute Hähnchenschneidemaschine  
Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Umweltschutz

*Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart*

### **Tödlicher Arbeitsunfall beim Aufladen einer Absetzmulde**

Im Abfallwirtschaftszentrum eines Betriebes wurden durch eine beauftragte Fremdfirma Arbeiten zur Abholung und Entsorgung einer mit Metallspänen beladenen Absetzmulde durchgeführt. Da es keine Zeugen zum Unfallhergang gab, stellte sich der Unfallverlauf aufgrund der Ermittlungen durch die Gewerbeaufsicht vermutlich wie folgt dar:

Der Verunfallte wollte eine voll beladene Absetzmulde mittels eines Absetzkippers aufladen. Dabei musste die Absetzmulde an beiden Längsseiten an jeweils zwei Befestigungspunkten mit Ketten gesichert werden. Zum Unfallzeitpunkt war eine Kette am beladenen Container bereits am vorderen linken Befestigungspunkt in Richtung des LKWs angebracht worden. Weitere Container standen in geringem Abstand sowohl links als auch rechts neben dem beladenen Container.



*Abb. 1: Für den Abtransport bereitgestellte Absetzmulden*



*Abb. 2: Sicherung der Befestigungspunkte (zum Unfallzeitpunkt nur vorne)*

Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Umweltschutz

Um den Hebevorgang der Aufladevorrichtung zu starten, wird eine Fernbedienung benötigt, die der Verunfallte zum Unfallzeitpunkt bei sich trug. Der Hebevorgang wurde gestartet, als sich der Verunfallte im Gefahrenbereich zwischen der teilweise angehängten und der rechts daneben befindlichen Absetzmulde befand, wodurch sich die Absetzmulde leicht anhub und in Richtung des Verunfallten drehte. Dadurch wurde der Verunglückte zwischen den Absetzmulden derart eingeklemmt, dass er trotz sofort eingeleiteter Reanimationsversuche noch an der Unfallstelle verstarb.

Im Zuge der Ermittlungen der Gewerbeaufsicht konnte der Arbeitgeber eine Dokumentation über die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung vorlegen, in der explizit auf die Gefährdungen bei der Aufnahme von Absetzmulden bei fehlendem Bewegungsraum zwischen den Behältern hingewiesen wurde. Die letzte entsprechende Unterweisung der Beschäftigten erfolgte nachweislich durch die zuständige Führungskraft ca. vier Monate vor dem Unfall. Der geschädigte Beschäftigte war bereits seit mehr als 20 Jahren als LKW-Fahrer für Wechselbehälter in diesem Betrieb tätig.

Warum der Verunfallte die Fernbedienung in den Gefahrenbereich mitgenommen hat und was zur Fehlbedienung bzw. zur Auslösung des Hebevorgangs geführt hat, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden.

*Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart*

### **Tödlicher Arbeitsunfall in Teilereinigungsanlage**

In einem Produktionsbetrieb war ein Maschinenbediener mit der Führung einer industriellen Teilereinigungsanlage beschäftigt, als es zu einer Störung und in Folge zum Stillstand der Anlage kam. Diese sollte zunächst vom Steuerstand aus im verlangsamten Einrichtbetrieb behoben werden. Da dies nicht zum Erfolg führte, entschied sich der Beschäftigte offenbar dazu, die Störungsursache im Automatikbetrieb manuell zu beseitigen. Hierzu umging er die beiden gesicherten Wartungstüren der Anlage, welche beim Öffnen während des Betriebes zu einem vollständigen Abschalten der Anlage geführt hätten. Dies war dem Beschäftigten möglich, weil er sich über eine daneben befindliche, ungesicherte Wartungstüre zunächst Zugang ins Innere der Anlage verschaffte, um von dort über einen Spalt an der Außenwand der Anlage in den gesicherten Gefahrenbereich mit beweglichen Anlagenteilen zu gelangen. Der Unfall ereignete sich kurze Zeit später, als sich der Beschäftigte zur Beseitigung der mutmaßlichen Störung unterhalb einer automatisch absenkenden Absaugereinheit zur Trocknung gereinigter Werkstücke befand, diese sich senkte und ihn dabei einklemmte. Der Beschäftigte verstarb trotz umgehender Versorgung durch Rettungskräfte später im Krankenhaus.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ungesicherte Zugang weiteren Personen bekannt war. Aufgrund des tödlichen Unfalls wurden mehrere Maßnahmen veranlasst. Unmittelbar nach dem Unfall wurde allen betroffenen Beschäftigten der Produktionslinie eine psychosoziale Notfallversorgung angeboten. Weiterhin werden nach einem mit der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft abgestimmten Zeitplan alle Maschinen und Anlagen des Betriebes mit Fokus auf mögliche ungesicherte Ganzkörperzugänge und Manipulation der trennenden Schutzeinrichtungen überprüft und gegebenenfalls

gesichert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen unmittelbar in die jeweiligen arbeitsmittelbezogenen Gefährdungsbeurteilungen übernommen werden. Durch Unterweisungen bzw. durch Schaffung einer entsprechenden Präventionskultur soll darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass Mitarbeitende ihrer Pflicht nachkommen, Mängel an Arbeitsmitteln oder sonstigen Einrichtungen unverzüglich zu melden. Diese Arbeitsmittel oder sonstigen Einrichtungen sollen dann durch die Vorgesetzten gegebenenfalls konsequent der weiteren Benutzung entzogen oder stillgelegt werden.

*Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart*

### 3.3 STRAHLENSCHUTZ

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Fachgruppen Strahlenschutz prüfen dabei insbesondere, ob die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung eingehalten sind. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2023 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 10 StrlSchG	Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	0	0	0		
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	24	3	21		
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	69	40	28		1
	davon offen	30	13	16		1
	davon umschlossen	39	27	12		0
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung	380	256	46	8	70

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2023 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Teleradiologie	15		15		
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 3 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Früherkennung	19		19		
§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG	Störstrahler	12	12			
§ 17 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	23	23			
§ 19 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Röntgeneinrichtung	1566	85	515	909	46
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von RÖE oder Störstrahlern	7				
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG	Prüfung oder Erprobung von RÖE oder Störstrahlern im Zusammenhang mit der Herstellung	8				
§ 25 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen	83				
§ 26 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder RÖE oder Störstrahler	6				
§ 27 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beförderung	7				
§ 40 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung	0	0	0		

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2023 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 49 Abs. 2 StrlSchV	Bescheinigung des Kenntniserwerbs bei zugelassenen Kursstätten (RPT)	0		0	0	0
§ 51 StrlSchV	Anerkennung von Fachkursekursen (RPT)	78	24	44	9	1
§ 56 Abs. 1 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil B)</i>	Bestätigte Anzeigen von Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0				
§ 59 Abs. 1 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs.1 i.v.m. Anlage XI Teil B)</i>	Bestätigte Anzeigen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten an Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität ausgeführt werden (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0				
§ 129 Abs. 1 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)</i>	Bestätigte Anmeldungen von Arbeitsplätzen mit Rn-222- Exposition (≥ 300 Bq/m <sup>3</sup> ), wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	184				
§ 129 Abs. 3 StrlSchG <i>(inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)</i>	Bestätigte Anmeldungen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten unter Rn-222- Exposition (≥ 300 Bq/m <sup>3</sup> ), ausgeübt werden, wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	0				
<b>SUMME</b>		<b>2481</b>	<b>443</b>	<b>688</b>	<b>926</b>	<b>118</b>

## **Bedeutsames Vorkommnis bei einer Schweißnahtprüfung**

Bei einer im Regierungsbezirk Freiburg ansässigen Firma wurde ein Beschäftigter bei einer Schweißnahtprüfung mit einer Röntgeneinrichtung einer erhöhten Strahlenexposition ausgesetzt. Aufgrund der erheblichen Überschreitung des Dosisgrenzwertes beruflich strahlenexponierter Personen wurde dieser Vorfall nach der internationalen Bewertungsskala INES<sup>1</sup> der IAEA<sup>2</sup> in die Stufe 2 – Störfall – eingeordnet und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gemeldet.

Die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung ist ein wichtiges bildgebendes Verfahren, welches im technischen Bereich eingesetzt wird, um die Qualität von Bauteilen, Werkstoffen sowie Schweißnähten sicherzustellen. Wird das zu untersuchende Werkstück mit Röntgen- oder Gammastrahlung durchstrahlt, können mit dem bloßen Auge oder von außen nicht erkennbare Materialinhomogenitäten – wie z. B. Poren, Risse und Dichteunterschiede – detektiert werden.

Welche Bedeutung ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen bei solchen Schweißnahtprüfungen zuzuschreiben ist, zeigte sich im September 2023 bei dem technischen Betrieb im Regierungsbezirk Freiburg. In einer Sondermeldung der Dosismessstelle wurde das Regierungspräsidium über die Personendosisüberschreitung eines Beschäftigten der Firma informiert. Die Auswertung des amtlichen Dosimeters ergab eine Strahlenexposition von 71,5 Millisievert (mSv). Dieses Ergebnis entspricht ca. dem 3,5-fachen des Jahresgrenzwertes von 20 mSv.

In ausführlichen Gesprächen über den Vorfall wurde folgender Sachverhalt geschildert: Am Tag der Exposition führte der betroffene Beschäftigte eine Schweißnahtprüfung größerer Werkstücke außerhalb des firmeneigenen Strahlenschutzbunkers durch (s. Abbildung 1). Für diese wurde die Röntgenröhre zusammen mit dem Steuergerät in die dafür vorgesehene Halle verbracht und mit der mobilen Betriebsleuchte verbunden. Da die Röntgeneinrichtung über ein automatisches Abschaltssystem verfügt, welches beim Öffnen der Tür des Strahlenschutzbunkers die Röntgenröhre ausschaltet, musste der

---

<sup>1</sup> Internationale Nukleare und Radiologische Ereignisskala (INES)

<sup>2</sup> Internationale Atomenergiebehörde (IAEA)

Steckkontakt mit dem für den mobilen Einsatz vorgesehenen Blindstecker überbrückt werden.



Abbildung 1: Strahlenschutz bunker

Nach dem mobilen Einsatz wurde die Röntgeneinrichtung für einen weiteren Messeinsatz zurück in den Strahlenschutz bunker verbracht (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Röntgeneinrichtung zur Schweißnahtprüfung im Strahlenschutz bunker

Bei der Inbetriebnahme wurde nur die mobile gegen die stationäre Betriebsleuchte, jedoch nicht der Blindstecker gegen den Stecker des automatischen Abschaltsystems der Strahlenschutztür ausgetauscht. Bei der Voreinstellung der Betriebswerte hat der betroffene Beschäftigte versehentlich den Schalter zum Einschalten der Röntgenröhre betätigt. Sein Versehen hat er erst bemerkt, als er bei geöffneter Tür Vorbereitungen im Strahlenschutz bunker getroffen und das akustische Signal, welches auf das Ausschalten der Röntgenröhre hinweist, vernommen hat. Der Strahlenschutzverantwortliche wurde umgehend von seinem Beschäftigten über den Vorfall informiert und das Dosimeter an die amtliche Personendosismessstelle geschickt. Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Aufsichtsbehörde wurde erst durch die Sondermeldung der Messstelle darüber in Kenntnis gesetzt.

Eine umgehende Prüfung durch einen Sachverständigen ergab, dass ein technischer Defekt ausgeschlossen werden kann und der Vorfall auf eine Fehlbedienung zurückzuführen ist. Der betroffene Beschäftigte wurde einer außerordentlichen medizinischen Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt unterzogen. Unter der Voraussetzung, dass der Beschäftigte über die nächsten vier Kalenderjahre insgesamt maximal einer beruflichen Exposition von 28,5 mSv ausgesetzt sein darf und zusätzlich zum amtlichen Personendosimeter ein direkt ablesbares Dosimeter getragen wird, darf der Beschäftigte der Firma laut arbeitsmedizinischer Stellungnahme weiterhin als beruflich strahlenexponierte Person tätig sein. Schäden hat der betroffene Beschäftigte nicht davongetragen. Weiterhin muss dafür gesorgt werden, dass der Blindstecker nicht beim Betrieb der Röntgeneinrichtung im Strahlenschutz bunker zum Einsatz kommen kann.

*Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg*

### **3.4 MUTTERSCHUTZ**

#### **Bericht der Mutterschutzgruppen der vier Regierungspräsidien in BW, 2023**

Mit Beendigung der Coronapandemie zum 01. April 2023 konnten bzw. mussten in vielen Bereichen mit personennahen Tätigkeiten schwangere Frauen wieder ihre Beschäftigung aufnehmen. Arbeitgeber hatten sich wieder daran zu gewöhnen, mutterschutzrechtliche

Vorgaben konkret einzuhalten. Die schwangeren Frauen waren nicht immer willig, die Beschäftigung wiederaufzunehmen, oder begehrten ein Beschäftigungsverbot, wie es während Corona ihre schwangeren Kolleginnen regelmäßig erhalten hatten. Nicht wenige Betriebe hatten in der Zwischenzeit die Meldepflicht vernachlässigt in der Meinung, die Frauen würden ohnehin freigestellt bzw. arbeiteten „nur“ im Homeoffice.

Nach Beendigung der „Coronamaßnahmen“ und Kontaktbeschränkungen haben die Fachgruppen sofort auch wieder ihre Außendiensttätigkeit hochgefahren. Es wurden insbesondere von April bis November Arbeitsplatzüberprüfungen im früher gewohnten Umfang durchgeführt. Einige Arbeitsplatzüberprüfungen wurden aufgrund telefonisch und vertraulich mitgeteilter Beschwerden durchgeführt. Haben sich die Beschwerden vor Ort bestätigt (z.B. unerlaubte Nachtarbeit bei einem Lebensmitteldiscounter, festgestellt nach Anforderung des elektronischen Arbeitszeitprotokolls bei der Zentrale), wurden auch Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Nach den coronabedingten generellen Beschäftigungsverboten im Gesundheitswesen waren die Fachgruppen zunehmend damit beaufschlagt, den Praxen und Kliniken wieder zu verdeutlichen, dass durchaus auch einige andere Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere zu beachten sind, insbesondere dass weder Blutabnahmen noch Spritzen für Schwangere zulässig sind. Die Kommunikation mit den Krankenhäusern stellte sich oftmals als sehr schwierig dar. Schwangerschaften wurden teils nicht, teils verspätet gemeldet und die Lage war nicht immer ganz eindeutig. Geringe Meldequoten wurden besonders auch in Zahn- und Tierarztpraxen festgestellt.

Da die Meldepflichten ganz offensichtlich in einigen Bereichen vernachlässigt wurden, bemühten sich die Fachgruppen auch mit Öffentlichkeitsaktionen, auf das Mutterschutzgesetz und die Meldepflicht aufmerksam zu machen. Z. B. wurden Kommunen und Kitas der freien Träger per E-Mail mit einem Infoschreiben inklusive Anlagen auf die Meldepflicht hingewiesen. Für IHKs und Handwerkskammern wurden Artikel erstellt oder Interviews geführt und von diesen veröffentlicht. Auch dies trug womöglich dazu bei, dass trotz stagnierender bzw. rückläufiger Geburtenzahlen die Zahl

der Meldungen konstant blieb bzw. stieg. Dennoch ist nach wie vor von einer erheblichen Dunkelziffer an Nichtmeldungen auszugehen.

Festgestellt wurde neben den o.g. Lücken bei den Meldepflichten, dass auch die Pflicht zur anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nicht allen Arbeitgebern bekannt ist. Bei Kontrollen, die personell bedingt aber nicht flächendeckend möglich sind, legen die Fachgruppen daher mittlerweile ihre Schwerpunkte auch auf die Gefährdungsbeurteilungen.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch die seitens der Fachgruppen erfolgte Aktualisierung des Merkblatts „Schwangere Frauen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ mit Anhang, der die wichtigsten schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten und die angezeigten Schutzmaßnahmen aufführt.

Das Thema Stillen am Arbeitsplatz gewann in der Arbeit der Fachgruppen zunehmend an Bedeutung. Die zunehmende Kenntnis über die Rechte der Mütter in der Stillzeit führen z.T. dazu, dass immer mehr Frauen diese Rechte auch beim Arbeitgeber einfordern. Dies war insbesondere im Bereich der angestellten Zahnärztinnen und Tierärztinnen zunehmend zu beobachten. Nachdem von den Fachgruppen daher in 2021 die Arbeitshilfe für Gefährdungsbeurteilungen in Zahnarztpraxen entwickelt wurde, ist dies nun in 2023 auch für Tierarztpraxen geschehen. Letzte Abstimmungen hierzu und die Veröffentlichung stehen noch aus.

## **Einzelfälle aus dem Jahr 2023**

### **Operieren in der Schwangerschaft**

Im Rahmen einer Benachrichtigung gemäß § 27 Mutterschutzgesetz teilte eine Klinikleitung mit, dass die dort beschäftigte Assistenzärztin in der Allgemein- und Viszeralchirurgie Operationen durchführt. Der übersandten Gefährdungsbeurteilung war zu entnehmen, dass der Arbeitsschutzverantwortliche für die Beurteilung neben dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) auch die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) herangezogen hat. Die MuSchArbV besitzt als Rechtsgrundlage seit 2018 keine Gültigkeit mehr.

Die Tätigkeiten der schwangeren Ärztin wurden wie folgt beschrieben: Betreuung von Patienten auf der Station, in der Notaufnahme sowie im Operationssaal. Ferner die Assistenz und die Durchführung von Operationen. Im Übrigen war die Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend, da eine Risikobeurteilung (Risikoeinschätzung und Risikobewertung) für die Tätigkeiten der schwangeren Frau nicht vorgenommen wurde.

Es folgte eine erneute Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber und die Aufforderung zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für die schwangere Ärztin. Dabei wurde auf die AfMu-Regel Nr. 10.1.23 „Gefährdungsbeurteilung“ vom Ausschuss für Mutterschutz und den geltenden Leitfaden „Mutterschutz im Krankenhaus“ hingewiesen.

Die ergänzte Gefährdungsbeurteilung führte nach Meinung des Arbeitgebers zum Ergebnis, dass vor Umsetzung der Schutzmaßnahmen eine unverantwortbare Gefährdung vorliege, und nach Umsetzung der Schutzmaßnahmen eine Weiterbeschäftigung der schwangeren Ärztin möglich sei.

Der gewerbeärztliche Dienst kommt im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung der beschäftigten Assistenzärztin in der Allgemein- und Viszeralchirurgie zu folgendem abschließenden Ergebnis: „Aufgrund der möglichen Gefährdung der Schwangeren und des ungeborenen Kindes ist eine Tätigkeit im operativen Bereich zu vermeiden.“

Daraufhin teilte der Arbeitgeber mit, dass die Schwangere kurz vor Eintritt in die Schutzfrist vor der Entbindung stehe und in besagtem Bereich nicht mehr eingesetzt werde.

Die Klinik beschäftigt weitere schwangere Ärztinnen, die jedoch nicht für die Durchführung von Operationen herangezogen werden.

Daher ist davon auszugehen, dass es der ausdrückliche Wunsch der schwangeren Assistenzärztin war, weiterhin in der Schwangerschaft zu operieren und die Klinikleitung diesen Einzelfall unterstützt hat. Es ist aber nach den für uns wahrnehmbaren Tendenzen zu erwarten, dass das Thema von Seiten der schwangeren Ärztinnen und Kliniken weiter an Bedeutung gewinnt und der Standpunkt der Fachgruppen und des gewerbeärztlichen Dienstes hierzu weiter auszudifferenzieren sein wird.

#### *Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg*

Zwei größere Kliniken im Regierungsbezirk Tübingen hatten in der Benachrichtigung nach § 27 MuSchG angegeben, dass nach der in ihrem Haus durchgeführten Gefährdungsbeurteilung nach dem neuen Mutterschutzgesetz die Beschäftigung schwangerer Ärztinnen im OP auf deren ausdrücklichen Wunsch unter folgenden Schutzmaßnahmen möglich sei: Für die Patientinnen bzw. Patienten gebe es vor der OP ein Screening, mit dem Infektionskrankheiten wie HIV oder Hepatitis Infektionen ausgeschlossen werden könnten. Die schwangeren Ärztinnen würden nur Operationen ohne Gasnarkosen durchführen, so dass eine Narkosegasbelastung der Raumluft ausgeschlossen werden könne.

Es würden nur „kurze“ Operationen (maximal zwei Stunden) durchgeführt, und ausreichend Pausen zwischen den OP Terminen eingeplant. Sie würden ausschließlich bei Operationen eingesetzt, bei denen Notfälle unwahrscheinlich seien und bei denen nicht während der OP Röntgenaufnahmen gemacht würden. Es würden ausschließlich nadelsichere Systeme verwendet und außerdem trage die Schwangere zur Sicherheit doppelte Handschuhe.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass in Baden-Württemberg bis zum Erscheinen einer Mutterschutzregel (MuSchR) nach wie vor die Vorgaben zu Beschäftigungsbeschränkungen im Leitfaden Mutterschutz im Krankenhaus angewendet werden. Daher dürfen Schwangere im operativen Bereich keine Tätigkeiten mit potentiell kontaminierten Instrumenten bei der OP und der OP Assistenz (Instrumentieren) durchführen, die zu Schnitt- oder Stichverletzungen führen können. Das Tragen von Schutzhandschuhen stellt hier keinen ausreichenden Schutz dar. Außerdem dürfen Schwangere keine Injektionen geben bzw. kein Blut abnehmen, wenn dabei eine Kanüle verwendet wird.

Denn auch bei Verwendung stichsicherer Instrumente können Verletzungen im Arbeitsalltag nicht ausreichend sicher ausgeschlossen werden. Wir haben die Verantwortlichen auch darauf hingewiesen, dass die Schwangere den Arbeitgeber nicht von diesen zu ihrem Schutz bzw. dem des Kindes erlassenen Schutzvorschriften entbinden kann d.h. selbst, wenn die Schwangere die Operationen unbedingt weiter durchführen wollte, müssten die Verantwortlichen nach derzeitigem Kenntnisstand diese Tätigkeit untersagen.

Die Verantwortlichen und auch die betroffenen schwangeren Ärztinnen wurden darüber informiert, dass der Leitfaden selbstverständlich überarbeitet werde, sobald der Ausschuss für Mutterschutz verbindliche Schutzmaßnahmen für Deutschland festgelegt habe. Diese dann in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentierenden Schutzmaßnahmen könnten dazu führen, dass die Beschäftigung schwangerer Ärztinnen im OP zumindest bei Operationen ohne Narkosegase tatsächlich möglich wäre.

*Beitrag des Regierungspräsidiums Tübingen*

### **Unübersichtliche und unvollständige Meldungen**

Ein großes Unternehmen im Regierungsbezirk Karlsruhe erschwerte unsere Tätigkeit durch unübersichtliche und unvollständige Meldungen, die keine Aussage darüber lieferten, ob unverantwortbare Gefährdungen für schwangere Frauen tatsächlich ausgeschlossen wurden.

Aufgrund der hohen Meldezahlen des Unternehmens nahmen wir dies zum Anlass und vereinbarten einen Ortstermin, um mit den für den Mutterschutz verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften der Firma einen Austausch über den Mutterschutz am Arbeitsplatz schwangerer und stillender Frauen zu haben.

Dieser Außendienst war insofern ein voller Erfolg auf beiden Seiten, da wir detaillierte Einblicke in die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes erhielten und hier sehr positiv überrascht wurden. Mit 50-60 örtlichen Sicherheitsfachkräften erfolgen in diesem Unternehmen regelmäßige interne Schulungen zum Mutterschutz. Anhand einer speziellen Software findet eine verpflichtende Unterweisung zur Gefährdungsbeurteilung statt. Durch diese vorbildlichen internen Strukturen sind alle Mitarbeitenden in unterschiedlichen Hierarchien für den Mutterschutz am Arbeitsplatz sensibilisiert und informiert. Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden gut kommuniziert und Wirksamkeitskontrollen in regelmäßigen Intervallen durchgeführt.

Durch diesen persönlichen Austausch über den Mutterschutz konnte die Unternehmensführung auch einen Einblick in die Arbeitsweise der Aufsichtsbehörde gewinnen und unsere Problematik verstehen. Das von uns mitgebrachte Anliegen wurde anhand eines exemplarischen Falls im offenen Austausch rasch geklärt. Wir konnten unsere Bedenken äußern und unsere Änderungsvorschläge wurden sehr gut aufgenommen und umgehend realisiert.

Dieser geplante Ortstermin ist ein positives Beispiel dafür, dass es immens wichtig ist, den persönlichen Kontakt zu den Unternehmen zu pflegen, um damit das Mutterschutzgesetz und seine Anwendung für schwangere und stillende Frauen in der Praxis zu gewährleisten.

*Beitrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe*

## Tätigkeitsstatistik der Regierungspräsidien 2023

Tätigkeitsbericht - Prävention -	2023
Anzeigen nach § 27 MuSchG insgesamt	52.176
Beamtinnen	3698
Schülerinnen und Studentinnen	639
Sonstige Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2	47.839
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2b Sonn- und Feiertag	441
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2c getaktete Arbeit	52
Anträge nach § 28 insgesamt	171
Zustimmungen nach § 28 (20-22 Uhr)	156
sonstige Ablehnungen nach § 28 (20-22 Uhr)	0
Ablehnung aufgrund unvollständiger Unterlagen	0
Rücknahmen	15
Vorläufige Untersagung der Beschäftigung n. § 28 Abs. 2 Satz 1	0
Ausnahmen nach § 29	22
Anzahl überprüfter Arbeitsplätze	266
Revisionsschreiben nach Arbeitsplatzrevisionen	51
Anordnungen	0
Klageverfahren	0
Bußgeldbescheide	5
Summe der Geldbußen in €	10.290

Kündigungsanträge § 17 MuSchG (bezogen auf Personen)	Anzahl gesamt	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. <b>Anträge</b> aus vorangegangenen Jahr	30	5	25
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	200	35	165
Ablehnungen	2	2	0
Zustimmungen	145	5	140
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	51	20	31
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	4	1	3
Noch nicht erledigte Anträge	32	13	19

Kündigungsanträge § 18 BEEG (bezogen auf Personen)	Anzahl gesamt	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. <b>Anträge</b> aus vergangenem Berichtszeitraum	179	33	146
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	441	21	420
Ablehnungen	10	1	9
Zustimmungen	276	7	269
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	91	14	77
Erledigung <b>des KVJS</b> durch Aktenabgabe an RP	25	2	23
Widerspruchsverfahren	10	2	8
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	1	0	1
Noch nicht erledigte Anträge	218	30	188

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz	Anzahl gesamt	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. <b>Anträge</b> aus vergleichbarem Berichtszeitraum	0	0	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	4	2	2
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	3	2	1
Widerspruchsverfahren	0	0	0
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	1	0	1

### 3.5 HEIMARBEITSSCHUTZ

#### Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2023

Im Jahr 2023 waren in Baden-Württemberg insgesamt 3065 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 271 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2022 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um 574 verringert, die Zahl der Auftraggeber und Zwischenmeister um 40. Dies entspricht einem Rückgang von 18,7 Prozent bei den in Heimarbeit Beschäftigten und von knapp 14,8 Prozent bei den Auftraggebern. Den höchsten Rückgang an in Heimarbeit Beschäftigten weisen die Bereiche Holzverarbeitung (minus 57 Personen, bzw. 30,8 Prozent) Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie (minus 200 Personen, bzw. 24,9 Prozent), Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie (minus 221 Personen, bzw. 23,8 Prozent) sowie Sonstiges (minus 78 Personen, bzw. 19,7 Prozent) auf.

Im letzten Jahr war eine Verlangsamung beim Rückgang der in Heimarbeit Beschäftigten zu beobachten. In 2023 jedoch hat sich der Rückgang im Vergleich zum Jahr 2022 mehr als verdoppelt. So belief er sich im Jahr 2022 noch auf knapp neun Prozent und stieg im Jahr 2023 auf fast 19 Prozent an. Bei den Auftraggebern ist die Entwicklung ähnlich. Auch hier ist ein starker Rückgang von 7,7 Prozent in 2022 auf nun 14,8 Prozent in 2023 zu verzeichnen. Es ist zu vermuten, dass die stark rückläufige Entwicklung in der Heimarbeit auch zukünftig anhalten wird.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftrag- geber und Zwischen- meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	54	222	382	604
2	Feinkeramik und Glasindustrie	5	57	88	145
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	99	209	500	709
4	Musikinstrumente	1	3	0	3
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	15	61	178	239
6	Schmuckwaren	24	73	86	159
7	Holzverarbeitung	10	49	79	128
8	Papier- und Pappeverarbeitung	14	66	85	151
9	Lederverarbeitung	8	23	40	63
10	Schuhe	2	106	30	136
11	Textilindustrie	11	16	319	335
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	12	20	42	62
13	Nahrungs- und Genussmittel	0	0	0	0
14	Büroheimarbeit	5	2	12	14
15	Sonstiges	11	114	203	317
	<b>Insgesamt</b>	<b>271</b>	<b>1021</b>	<b>2044</b>	<b>3065</b>

## Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2023

Die Entgeltprüferinnen und -prüfer des Fachbereichs Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen haben insgesamt 382 Kontrollbesuche durchgeführt. Es ergaben sich dabei 104 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von 41.750,98 EURO. Gegenüber dem Jahr 2022 ist die Anzahl der Kontrollbesuche um über 29 Prozent von 295 auf 381 angestiegen. Die Höhe der Nachzahlungsforderungen stieg dabei um knapp 59 Prozent von 26.320,37 EURO auf 41.750,98 EURO. Das Verhältnis zwischen Kontrollbesuchen und überproportionaler Zunahme bei den Nachzahlungsforderungen sticht ins Auge und gilt es weiter im Blick zu behalten.

Kontrollbesuche bei	
<b>Heimarbeitsstätten</b> (Heimarbeiter)	199
Kontrollbesuche bei	
<b>Ausgabestellen</b> (Auftraggeber)	183
davon Erstprüfung	142
davon Nachkontrolle	49
<b>gesamt</b>	382

Heimarbeitsschutz	
<b>Beanstandungen</b>	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	55
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	0
Auszahlung der Feiertagsvergütung	5
Auszahlung der Urlaubsvergütung	4
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	4
fehlender Heimarbeitszuschlag	5
Minderentgelte	16
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	0
fehlende Jahressonderzahlungen	14
Transportkosten	0
Mutterschutz	1
<b>gesamt</b>	104

Summe der veranlassten <b>Nachzahlungen in Euro</b>	41.750,98
---	-----------

von Auftraggeber (Anzahl)	31
an Heimarbeiter (Anzahl)	175

### **3.6 JUGENDARBEITSSCHUTZ**

#### **Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz**

Im Jahr 2023 bestand erneut kein Bedarf für eine Sitzung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz.

#### **Beschäftigungen von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen**

Bewilligungen nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Im Berichtszeitraum wurden durch die Gewerbeaufsicht der Stadt Freiburg dem Theater Freiburg Bewilligungen zur Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen im Sinne des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 JArbSchG bei seinen Produktionen ausgesprochen.

Im Jahr 2023 wurden im Regierungsbezirk Freiburg insgesamt 13 Bewilligungen nach § 6 JArbSchG erteilt. Die ausgesprochenen Bewilligungen beziehen sich auf Schauspiel- oder Tanzproduktionen. Die nach § 6 Absatz 2 Ziffer 6 JArbSchG erforderlichen Bescheinigungen lagen in allen Fällen rechtzeitig vor. Die Zusammenarbeit mit den Veranstaltern sowie den zuständigen Jugendämtern verlief sehr konstruktiv und zielführend.

Betriebsrevisionen

Bei Betriebsrevisionen wird routinemäßig auch nach der Beschäftigung von Jugendlichen gefragt. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist seit Jahren rückläufig, da von den meisten Betrieben die Einstellungs Voraussetzungen in der Regel einen höheren Schulabschluss verlangen und dadurch ein höheres Einstiegsalter vorliegt. In den klassischen Ausbildungsbetrieben welche Jugendliche zur mit einfacherem Bildungsabschluss beschäftigen, wie z.B. Gastronomie, Friseure oder Betriebe des Bau-

und Nebengewerbes finden sich immer weniger Interessenten. Die Tendenz geht zu weiterführenden Schulen und Studium.

Ordnungswidrigkeiten

Es wurden im Jahr 2023 keine Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Verantwortliche eingeleitet.

Dienstbesprechung, Informationsgespräche

Mit dem Jugendamt der Stadt Freiburg findet regelmäßig, meist anlassbezogen, ein Gesprächsaustausch statt.

*Beitrag der Stadt Freiburg*

## **4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN**

### **4.1 FORTBILDUNG DER GEWERBEAUF SICHT**

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz und betrieblicher Umweltschutz 2023

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium, den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) federführend durch das Umweltministerium aufgestellt. Grundlage ist hierbei eine bei den Stadt- und Landkreisen sowie den Regierungspräsidien durchgeführte Bedarfserhebung. Das Fortbildungsangebot für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht unterteilt sich in fachliche Einführungslehrgänge für die Nachwuchskräfte in der Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie in themen- und branchenspezifische Fachfortbildungen aus dem breiten Tätigkeitsfeld der Gewerbeaufsicht im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes.

Der Arbeitsschutz und der betriebliche Umweltschutz sind ein wichtiger Bestandteil der Fortbildung der Gewerbeaufsicht. Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Bereich Arbeitsschutz und betrieblicher Umweltschutz ca. 40 Veranstaltungen für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Für die Nachwuchskräfte aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen wurden im Bereich des Arbeits- und des betrieblichen Umweltschutzes die etablierten, mehrtägigen Module „Arbeitsschutz“ angeboten, an denen die Nachwuchskräfte im Landesdienst und auch die kommunal beschäftigten Nachwuchskräfte der Stadt- und Landkreise teilnehmen können. Neu eingestelltes Personal konnte somit zeitnah fachlich weitergebildet und beim Einstieg in das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsicht unterstützt werden. Nachdem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie der erste Durchgang noch online stattfand, konnte im Laufe des Jahres 2023 wieder auf fachliche Einführungslehrgänge in Präsenz umgestellt werden. Daneben konnten ausgebildete Aufsichtskräfte an themenspezifischen Fortbildungen, Kolloquien und Kongressen sowie dem Vollzugsforum Gefahrstoff- und Chemikalienrecht teilnehmen.

## **4.2 ZSV - DIENSTLEISTER FÜR DIE GEWERBEAUF SICHT IN BADEN- WÜR TTEMBERG**

Vor dem Hintergrund sich ständig verändernder und wachsender Aufgabengebiete wird es für die Gewerbeaufsichtsbehörden zunehmend wichtiger, schnell und einfach auf übersichtlich zusammengestellte Rechtsgrundlagen, Fachinformationen, Arbeitshilfen sowie auf das Wissen anderer Kolleginnen und Kollegen zugreifen zu können.

Die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) leistet mit ihrem klar strukturierten und ständig aktualisierten Vorschriftenwerk, den laufend ergänzten Fachinformationen, Normen, Textbausteinen und Arbeitshilfen eine wichtige Unterstützung für die Arbeit der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg. Für einen landesweiten Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen werden ein Fachberatungsmodul mit detaillierten Kontaktinformationen zu vielen fachlichen Themen sowie fachspezifische Diskussionsforen zur Verfügung gestellt.

Mit ihren Angeboten gewährleistet die ZSV, dass die für den Vollzug notwendigen Informationen bereitgestellt, bekannt gemacht und auch archiviert werden.

Wie schon im Vorjahr, war auch 2023 maßgeblich durch die Projekte zur Verbesserung des Angebotes der ZSV geprägt. Der 2022 erneuerte Internetauftritt der ZSV wurde gut angenommen und hat mit seinem Angebot weiterhin eine Reichweite auch über die Landesgrenze Baden-Württembergs hinaus. Die Erneuerung des Intranets der Gewerbeaufsicht konnte allerdings nicht - wie ursprünglich geplant - in 2023 abgeschlossen werden. Es ist jedoch mit einer Fertigstellung in 2024 zu rechnen.

### **Intranet der Gewerbeaufsicht**

Über das Intranet der Gewerbeaufsicht bietet die ZSV ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen für die Praxis an. Sämtliche Serviceleistungen der ZSV können über dieses Portal aufgerufen und genutzt werden.

Das Intranet der Gewerbeaufsicht ist durch die Änderung der Aufgabenbereiche der Gewerbeaufsichtsbehörden und neue Vorschriften, die es umzusetzen gilt, ständigen

Anpassungen unterworfen. Neue Themen drängen alte Angebote in den Hintergrund oder fordern eine neue Strukturierung. Manchmal hilft selbst die eingebettete Google-Suchmaschine nicht, das richtige Ergebnis aus der Vielzahl an Dokumenten zu finden. Für diesen Fall stehen hinter dem Intranet-Angebot die Kolleginnen und Kollegen der ZSV bereit die nach einem Anruf oder einer zugesandten Mail gerne direkt weiterhelfen.

### **Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA)**

Die Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA) ist als Papierversion, elektronisch im Intra- und Internet der Gewerbeaufsicht sowie als Offline-Version zum Download auf mobile Geräte wie Tablets oder Smartphones verfügbar. Neben den aktuellen Vorschriften können über die Datenbank für Vorschriften und Erlasse (DAVE) auch „historische“ Vorschriftendokumente, in denen die Änderungen farblich gekennzeichnet sind, aufgerufen werden. Die VSGA gliedert sich in 24 Sach- oder Rechtsgebiete und umfasst ca. 1200 aktuelle Vorschriftendokumente und ca. 1000 „historische“ Vorschriften. Innerhalb der Sachgebiete sind die Vorschriften nach Kompetenzebenen (EU, Bund, Land) und der Vorschriftenhierarchie unterteilt, woraus sich eine klare und nachvollziehbare Strukturierung des Vorschriftenwerkes ergibt.

Um die Vorschriftensammlung auf dem aktuellen Stand zu halten, wurden im Berichtsjahr über hundert Vorschriftenänderungen, -novellierungen und neue Vorschriften durch die ZSV bearbeitet und aufgenommen.

### **Standardtexte im Schriftverkehr**

Im Jahr 2023 standen wie in den Vorjahren die Erarbeitung von neuen Textbausteinen sowie die Anpassung der bestehenden Textbausteine an geänderte und neue Vorschriften auf der Tagesordnung der Arbeitskreise. Zum Thema „Energiewende“ wurde ein neuer Arbeitskreis „Standardtexte zu Windenergieanlagen“ eingerichtet.

## **Normen**

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, der Marktüberwachung, der Gentechnikaufsicht sowie deren unterstützende Einheiten bei der LUBW stellt die ZSV DIN-Normen, VDI-Richtlinien und Merkblätter bereit. Diese können über das Intranet der Gewerbeaufsicht in einem Normenkatalog abgerufen werden. Sollte die gewünschte Norm noch nicht im Angebot vorhanden sein, kann diese Norm über die ZSV bestellt werden. Das Normenangebot ist in einen „aktuellen“ und einen „historischen“ Katalog unterteilt und beinhaltet aktuell ca. 6500 Normen und Richtlinien

## **Internetangebot**

Unternehmen, Beschäftigte und interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten unter [gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)

im Internetangebot der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg umfangreiche Informationen zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg sowie zu den Bereichen Arbeits- und Immissionsschutz. Neben aktuellen Vorschriften, Fachinformationen, Merkblättern und Formularen finden die Nutzer auch Kontaktdaten von Behörden und Ansprechpartnern. Das Angebot im Internet wird ebenfalls ständig dem neuesten Stand angepasst und auf der Startseite wird in der Rubrik „Aktuelles“ auf Änderungen hingewiesen.

Die hohe Akzeptanz und Qualität des ZSV-Internetangebots zeigt sich neben der Zahl von über 1000 Zugriffen pro Tag unter anderem daran, dass zahlreiche externe Internetseiten über Verlinkungen auf die Internetinhalte der ZSV zugreifen bzw. darauf verweisen.

*Beitrag der Zentralen Stelle für Vollzugsunterstützung (ZSV) am Regierungspräsidium  
Tübingen*

## 5 Anhang



## Tabelle 1

### Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in  
Vollzeiteinheiten\* - Übersicht 2023 (Stichtag 31.12.2023)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamtene ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	117,33	144,34	261,67	89,68	130,14	219,82	89,68	130,14	219,82	4,00	7,00	11,00	3,30	1,00	4,30
gD	185,65	251,85	437,50	172,00	246,85	418,85	172,00	246,85	418,85	20,15	19,00	39,15	0,00	0,00	0,00
mD	95,99	44,25	140,24	12,65	28,10	40,75	12,65	28,10	40,75	0,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00
Summe	398,97	440,44	839,41	274,33	405,09	679,42	274,33	405,09	679,42	24,15	29,00	53,15	3,30	1,00	4,30

\* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

\*\* Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

\*\*\* Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.

\*\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen der Gewerbeaufsicht vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt).

## Tabelle 2

### Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 500 und mehr Beschäftigte	1.205	11.163	7.223	18.386	882.238	654.126	1.536.364	1.554.750
2: 20 bis 499 Beschäftigte	51.074	23.426	20.768	44.194	1.726.041	1.555.249	3.281.290	3.325.484
3: 1 bis 19 Beschäftigte	324.496	10.487	10.673	21.160	675.011	793.671	1.468.682	1.489.842
Insgesamt	376.775	45.076	38.664	83.740	3.283.290	3.003.046	6.286.336	6.370.076

**Tabelle 3.1**  
**Dienstgeschäfte in Betrieben**

		Anzahl Betriebe				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt	0	0	0	0	0	0	0	0
1	Chemische Betriebe	57	845	983	1885	15	137	68	220
2	Metallverarbeitung	38	1978	5558	7574	12	136	118	266
3	Bau, Steine, Erden	20	3812	35406	39238	1	55	150	206
4	Entsorgung, Recycling	2	284	839	1125	0	42	186	228
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	201	7739	36159	44099	22	96	376	494
6	Leder, Textil	7	325	1144	1476	0	32	33	65
7	Elektrotechnik	51	693	988	1732	11	51	31	93
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	413	2141	2563	2	51	56	109
9	Metallerzeugung	11	190	267	468	7	18	4	29
10	Fahrzeugbau	69	318	447	834	7	33	21	61
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3	1390	10679	12072	0	35	227	262
12	Nahrungs- und Genussmittel	26	1418	11510	12954	4	50	167	221
13	Handel	56	8240	42582	50878	3	154	407	564
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	46	1295	44378	45719	1	11	69	81
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	31	1447	8344	9822	1	12	36	49
16	Gaststätten, Beherbergung	4	3988	24204	28196	0	33	365	398
17	Dienstleistungen	141	6895	64010	71046	2	35	125	162
18	Verwaltung	140	3473	16779	20392	2	34	156	192
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	8	125	104	237	3	14	3	20
20	Verkehr	71	2748	8756	11575	6	53	115	174
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	15	516	1912	2443	1	19	10	30
22	Versorgung	18	243	1172	1433	4	7	96	107
23	Feinmechanik	53	890	2525	3468	8	39	38	85
24	Maschinenbau	128	1809	3609	5546	22	104	46	172
<b>Insgesamt</b>		<b>1205</b>	<b>51074</b>	<b>324496</b>	<b>376775</b>	<b>134</b>	<b>1251</b>	<b>2903</b>	<b>4288</b>

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	in der Nacht	an Sonn-Feiertagen
		9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	0	0	0	0	0
1	Chemische Betriebe	46	187	77	310	0	0
2	Metallverarbeitung	17	171	141	329	4	0
3	Bau, Steine, Erden	1	68	202	271	0	0
4	Entsorgung, Recycling	0	54	229	283	1	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	65	128	440	633	1	0
6	Leder, Textil	0	39	36	75	0	0
7	Elektrotechnik	19	54	33	106	0	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	2	64	68	134	1	0
9	Metallerzeugung	13	24	4	41	0	0
10	Fahrzeugbau	18	39	21	78	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	47	271	318	0	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	6	61	200	267	2	0
13	Handel	5	199	495	699	0	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	13	75	89	1	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	1	12	41	54	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	37	434	471	3	0
17	Dienstleistungen	2	44	145	191	0	0
18	Verwaltung	2	47	199	248	5	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	3	17	3	23	0	0
20	Verkehr	7	61	137	205	0	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	20	10	31	0	0
22	Versorgung	17	10	111	138	1	0
23	Feinmechanik	13	48	39	100	0	0
24	Maschinenbau	34	128	59	221	0	0
<b>Insgesamt</b>		<b>273</b>	<b>1572</b>	<b>3470</b>	<b>5315</b>	<b>19</b>	<b>1</b>

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
<b>Nr.</b>	<b>Leitbranche</b>	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	0	5	0	0	0	0
1	Chemische Betriebe	310	211	177	1	9	2
2	Metallverarbeitung	329	301	200	2	4	2
3	Bau, Steine, Erden	271	181	195	8	8	9
4	Entsorgung, Recycling	283	149	170	1	10	3
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	633	519	1793	2	11	4
6	Leder, Textil	75	56	31	0	1	0
7	Elektrotechnik	106	91	165	0	1	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	134	91	27	0	2	2
9	Metallerzeugung	41	29	59	0	0	1
10	Fahrzeugbau	78	47	132	1	2	2
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	319	288	16	0	6	4
12	Nahrungs- und Genussmittel	267	124	78	0	17	4
13	Handel	698	261	176	3	11	26
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	89	110	25	1	1	3
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	54	26	19	2	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	472	170	9	3	8	2
17	Dienstleistungen	193	108	372	0	10	11
18	Verwaltung	251	186	165	3	5	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	23	10	28	0	0	0
20	Verkehr	205	139	86	2	1	135
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	31	97	18	0	0	0
22	Versorgung	138	99	89	0	3	1
23	Feinmechanik	100	70	141	0	0	0
24	Maschinenbau	221	171	240	0	1	2
<b>Insgesamt</b>		<b>5321</b>	<b>3539</b>	<b>4411</b>	<b>29</b>	<b>111</b>	<b>213</b>

**Tabelle 3.2**  
**Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen**  
**(außerhalb des Betriebes)**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	2770
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	47
3	Anlagen nach BImSchG	53
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	23
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	173
6	Ausstellungsstände	0
7	Straßenfahrzeuge	7
8	Schienenfahrzeuge	0
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	74
12	Sonstige Arbeitsstätten	71
13	Übrige	430
Insgesamt		3648

**Tabelle 3.3**  
**Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst**

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt

554

**Tabelle 4**  
**Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten**

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
<b>1</b>	<b>Sicherheits- und Gesundheitsschutz</b>						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	3582	864	21	1	37	11
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	4756	707	42	3	56	18
01.03	Arbeitsmittel	3839	552	18	0	41	10
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	940	1747	32	1	21	5
01.05	Gefahrstoffe	1869	356	68	8	18	6
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	375	69	33	0	1	1
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	115	31	0	0	3	1
01.08	Röntgen	0	0	43	0	0	0
01.09	Strahlenschutz	402	398	2731	1	2	1
01.10	psychische Belastungen	289	54	0	0	1	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	27	5	0	0	0	0
	Summe Gruppe 1	16194	4783	2988	14	180	53
<b>2</b>	<b>Verbraucherschutz u. Produktsicherheit</b>						
02.08	NiSG/UVSV	29	17	0	0	6	2
	Summe Gruppe 2	29	17	0	0	6	2
<b>3</b>	<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>						
03.01	Arbeitszeit	369	170	1166	11	8	54
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	102	100	0	0	0	7212
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	69	15	123	1	1	4
03.04	Mutterschutz	110	30	73	0	0	0
03.05	Heimarbeitsschutz	356	157	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	1006	472	1362	12	9	7270
<b>4</b>	<b>Umweltschutz</b>						
04.01	Anlagensicherheit	288	128	39	0	2	1
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	817	327	96	0	24	1
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	240	43	10	1	1	0
04.04	Lärm / Erschütterungen	1343	100	44	3	3	0
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	52	4	1	0	0	0
04.06	F-Gase-Verordnung	22	11	76	0	1	2
04.07	Ozonschicht-Verordnung	4	1	0	0	0	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	214	67	61	0	9	0
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	137	32	61	1	2	0
05.03	Produktverantwortung	16	4	0	0	0	0
05.04	Entsorgungsverfahren	304	132	10	0	2	4
06.01	Abwasseranlagen	422	270	32	0	4	0
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	711	216	56	0	6	1
07.01	Bauleitplanung	138	2	2	0	0	0
	Summe Gruppe 4	4708	1337	488	5	54	9
13	Gesamtsumme	21937	6609	4838	31	249	7334

**Tabelle 5**  
**Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu**

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hersteller/ Bevollmächtigter	301	219	773	484	74	25	26	29	44	76	20	37	36	13	6	4
Einführer	21	238	34	1134	12	9	3	565	3	103	4	30	6	7	0	2
Händler	374	177	1912	785	114	15	24	39	51	30	81	14	37	14	1	7
Aussteller	4	3	19	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	1	140	1	210	0	2	0	14	0	68	0	15	0	1	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>701</b>	<b>777</b>	<b>2739</b>	<b>2617</b>	<b>200</b>	<b>51</b>	<b>53</b>	<b>647</b>	<b>98</b>	<b>277</b>	<b>105</b>	<b>96</b>	<b>79</b>	<b>35</b>	<b>7</b>	<b>13</b>

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen											Verwarnungen, Bußgelder Strafanzweigen		Produkt nicht gefunden
	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungs- verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv				
Überprüfung bei	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Hersteller/ Bevollmächtigter	114	122	67	31	2	2	0	0	0	0	0	0	4	0	2	
Einführer	18	156	16	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	
Händler	135	105	65	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	576	
Aussteller	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	0	15	0	1		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
<b>Insgesamt</b>	<b>267</b>	<b>398</b>	<b>153</b>	<b>75</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>581</b>	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausel- meldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	<b>Insgesamt</b>
Anzahl	586	59	431	1133	90	6	14	2	194	35	35	1	<b>2586</b>

## Tabelle 6

### Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatl. gewerbeärztlichen Dienstes

Position	Tätigkeit			
<b>1</b>	<b>Außendienst</b>			
1.1.	Dienstgeschäfte			0
1.2.	<b>Tätigkeiten</b>			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen			0
1.2.2.	Besprechungen			3
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)			0
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten			
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen			
1.2.6.	Messungen			
1.2.7.	Beanstandungen			
<b>2</b>	<b>Innendienst</b>			
2.1.	<b>Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen</b>			
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**			6.131
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			3
2.1.4.	Beratung des Staatl. gewerbeärztl. Dienstes			20
2.2.	<b>Ermächtigung von Ärzten</b>			
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt			48 StrSch+3 Druckl.
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen			0
2.2.3.	Fristverlängerungen			0
2.3.	<b>ärztliche Untersuchungen</b>			
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschieb. Vorsorgeuntersuchungen			40
2.3.1.2.	Berufskrankheiten-Untersuchungen			0
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen			0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen			40
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen			0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme			10+8 Ergometrien
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen			10
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen			40
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen			40
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen			0
2.3.2.7.2	Hautteste			0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen			0
2.4.	<b>Analysen</b>			
2.4.1.	biologisches Material			0
2.4.2.	Arbeitsstoffe			0
2.4.3.	Raumluftproben			0
2.4.4.	sonstige Analysen			0

\* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst

\*\* ärztlich bearbeitete BK-Fälle

## **Anlage 1**

### **Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)**

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der  
Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2023 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.